

vatzwecke beansprucht wird, da endlich die Art und Weise, in welcher das Trottoir durch Eisenvergitterung ersetzt werden soll, wegen der allfälligen Sicherstellung der Fußpassage besonderer Prüfung bedarf, so werden Diejenigen, welche hinfert Anlagen der bezeichneten Art auszuführen beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß vor irgend welchem Angriffe der Arbeit die baupolizeiliche Genehmigung zur Vermeidung der in der Localbauordnung angeordneten Rechtsnachtheile einzuholen ist. Sollte bei bereits bestehenden dergleichen Einrichtungen deren constructive oder sonstige Unzulässigkeit sich erweisen, so wird solchenfalls die Abstellung der erkannten Uebelstände oder Schließung der Lichtöffnungen verfügt werden. Bef. v. 14. März 1865.

5) Nach § 16 der hiesigen Bauordnung sind bei Dachumdeckungen und Reparaturen jederzeit hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Netzen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe anzubringen. Das Anlehnen von Brettern oder Stangen an die Häuser zur Warnung ist daher nicht hinlänglich. Bei Zuwiderhandlungen sollen die betreffenden Gewerke und Hausbesitzer oder Administratoren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Bef. v. 14. Aug. 1854.

6) Die Besitzer und Administratoren derjenigen Häuser hiesiger Stadt, vor welchen Trottoirs liegen oder welche unmittelbar an öffentlichen Promenadenwegen gelegen sind, zur Zeit aber auf den der öffentlichen Passage zugewendeten Seiten der Dachrinnen entbehren, werden auf die Herstellung der Dachrinnen nebst Abfallröhren zu Vermeidung von Strafauflagen aufmerksam gemacht, und zugleich an das vorschriftsmäßige Anbringen von Gerinnen in den Trottoirs bei den Ausmündungen der Abfallröhren erinnert. Bef. v. 1. Septbr. 1858.

7) Obschon Seiten des Rathes durch aller Orten aufgestellte Tafeln auf das Verbot des Beschädigens der Alleen und Pflanzungen auf den öffentlichen Plätzen und Anlagen der hiesigen Stadt durch Abbrechen von Zweigen, Blumen oder sonst auf frevelhafte Weise, ingleichen des Betretens der Rasenplätze und des Zerstörens der Einfriedigungen &c. aufmerksam gemacht worden ist, sieht sich derselbe doch zugleich veranlaßt, dieses Verbot auch hierdurch in Erinnerung zu bringen. Es wird hierbei bemerkt, daß zwar die betreffenden Aufsichtsbeamten zu dessen Aufrechterhaltung mit der gemessensten Weisung versehen sind; man glaubt aber, den wirksamsten Schutz darin zu erblicken, wenn man die dem allgemeinen Besten gewidmeten Anlagen von Neuem der Beachtung des einsichtsvollen und gebildeten Publikums empfiehlt und dasselbe dringend ersucht, bei Wahrnehmung von Ungebürlichkeiten durch Abmahnung und nach Befinden Anzeige der Thäter die Behörde freundlich zu unterstützen. Die Eltern, Erzieher und Lehrer an hiesigen Schulen aber werden veranlaßt, ihre Kinder, Zöglinge und Schüler auf die Beobachtung dieses Verbotes angelegentlichst aufmerksam zu machen. Endlich sichert der Rath Jedem, welcher, ohne hierzu amtlich verpflichtet zu sein, die Urheber solcher Beschädigungen unter Beibringung der geeigneten Ueberführungsmittel dergestalt anzeigt, daß deren Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches mit Erfolg beantragt werden kann, eine Geldprämie von fünf Thalern zu. Bef. v. 11. Mai 1870.

VI. Das Wasserleitungswesen betr.

Bestimmungen vom 2. Aug. 1855, 23. April 1856, 23. Juli 1857 und 16. März 1867.

1) Zur Erleichterung des Verkehrs der Wasserinhaber mit der Wasserleitungsanstalt sind in Altstadt und Neustadt „Bestellkasten“ eingerichtet, vermittelt welcher die Wasserinhaber ihre Meldungen bei den nachstehend zu 5 erwähnten Vorkommissen an die Wasserleitungsanstalt zu bringen haben.

2) Der Bestellkasten für die Wasserleitungen in der Altstadt befindet sich im Altstädter Rathhause, Eing. vom Altmarkt.

3) Der Bestellkasten für die communliche Wasserleitung in der Neustadt und Antonstadt ist am Neustädter Rathhause, nach der Hauptstraße zu, angebracht.

4) Jeder Wasserinhaber, welcher in das neu angelegte „Wasserbuch“ eingetragen ist, erhält von der Direction des Wasserleitungswesens eine Wasserkarte über den ihm zukommenden Wasserantheil und die darauf bezüglichen Verhältnisse.

5) Beim Wegbleiben oder nicht gehörigen Zufluß des Wassers (außer im Falle allgemeinen Wassermangels) ist diese Wasserkarte in den betreffenden „Bestellkasten für Wasserleitung“ zu geben, worauf, unter Rückgabe derselben, mit möglichster Beschleunigung Untersuchung und Abhilfe erfolgen oder das sonst Nöthige besorgt werden wird.

6) Diejenigen Wasserinhaber, welche bis jetzt in das Wasserbuch noch nicht haben eingetragen werden können und daher eine Wasserkarte noch nicht besitzen, haben ihre diesfälligen Meldungen schriftlich mit genauer Angabe ihres Namens und des Grundstücks, in welchem der ihnen zukommende Wasserantheil seinen Ausfluß hat, in den betreffenden Bestellkasten (Alt- oder Neustadt) abzugeben.

7) Mündliche Meldungen dieser Art an den betreffenden Aufseher oder Röhrrmeister werden nicht berücksichtigt.

8) Die Anlegung neuer Wasserleitungsröhren, Schrote, Ständer, Ausflußöffnungen und Springbrunnen, sowie Veränderungen an denselben, worunter auch namentlich das Drehen, Stellen, Schieben und Herausnehmen der Regulirungsvorrichtungen, Theilungshähne und Ventile mit zu verstehen ist, sowohl außerhalb, als innerhalb des Grundstückes, dürfen erst nach vorheriger Besichtigung und mit Genehmigung von Seiten der Wasserleitungsdirection vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern bestraft. Die Wiederherstellung des gehörigen Wasserlaufs erfolgt auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

9) Dergleichen neue Anlagen und Veränderungen, sowie Reparaturen unterliegen der Aufsicht der Behörde.

10) Die Kosten für die vorerwähnten Anlagen, Veränderungen und Reparaturen, soweit sie durch die Wasserleitungsanstalt ausgeführt werden, sind nur an die Stadthauptkasse zu bezahlen. Den Aufsichtsbeamten und Arbeitern ist streng untersagt, dergleichen Kosten oder sonst irgend Etwas für ihre Bemühungen anzunehmen.